

V E R E I N B A R U N G

zwischen den Landkreisen Helmstedt und Wolfenbüttel
und der Stadt Braunschweig
über den

" Naturpark Elm - Lappwald "

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Pflege und Entwicklung des " Naturparks Elm - Lappwald " im Sinne der Zielsetzungen des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie der Raumordnung und der Landesplanung.
- (2) Für den Fall des Beitritts von Gebietskörperschaften des Landes Sachsen - Anhalt gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß für das Gebiet dieser Gebietskörperschaften das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen - Anhalt in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.

§ 2

Räumliche Ausdehnung

- (1) Der Naturpark umfaßt die Gebiete der Landkreise Helmstedt und Wolfenbüttel, auf die sich der vormals als Zweckverband ausgestaltete Naturpark gleichen Namens bisher erstreckte. Die Grenzen des Naturparks sind in der beigelegten Karte im Maßstab 1:100 000 festgelegt. Die Kartenanlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Die vertragsschließenden Parteien sind sich darüber einig, daß eine sinnvolle Erweiterung des Naturparks auf das Gebiet des Bundeslandes Sachsen - Anhalt anzustreben ist.
Sie verpflichten sich, den Beitritt der zuständigen Körperschaften des Landes Sachsen - Anhalt zu dieser Vereinbarung zu fördern und zu unterstützen.

§ 3

Vertragspartner

- (1) Vertragspartner sind die Landkreise Helmstedt und Wolfenbüttel sowie die Stadt Braunschweig. Die Vertragspartner vereinbaren hiermit gemäß § 13 Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 07.06.1939,

daß der Landkreis Wolfenbüttel Träger des Naturparks im Sinne des § 34 Nr. 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) ist. Die Vereinbarung erfolgt anstelle der Bildung eines Zweckverbandes (§ 13 II ZwVG).

- (2) Dieser Vereinbarung können sich weitere Landkreise durch Beitrittserklärung anschließen, wenn
 - a) sie mit ihrem Gebiet direkt an das in § 2 I dieser Vereinbarung bezeichnete Gebiet grenzen und
 - b) Teile ihres Gebietes nach dem für sie maßgeblichen Landesrecht wirksam als Naturpark ausgewiesen sind bzw. werden sollen, wobei diese aktuellen oder potentiellen Naturpark - Gebiete einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem in § 2 I dieser Vereinbarung bezeichneten Gebiet aufweisen sollten.
- (3) Dem Zweckverband Großraum Braunschweig kann durch einstimmigen Beschluß aller Vertragspartner der Beitritt zu dieser Vereinbarung ermöglicht werden.

§ 4

Aufgaben des Naturparks

- (1) Aufgabe des Naturparks ist es, im Zusammenwirken mit allen anderen interessierten Stellen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und den Erholungswert des Gebietes zu erhalten und zu verbessern und dazu einen zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Entwicklungsplan gemäß § 2 aufzustellen.
- (2) Leitlinie für die Entwicklung und Pflege des Naturparks Elm-Lappwald ist ein Entwicklungsplan auf der Grundlage der regionalen Raumordnungsprogramme, der Landschaftsrahmenpläne und sonstigen Fachplanungen, der u. a. Aussagen enthält zum Schutze der Landschaft, der Feuchtgebiete, Ruhezonen, zur Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten, von Intensivzonen der Erholungsnutzung, von extensiven Erholungsbereichen und zur eventuellen Neuabgrenzung des Naturparks. Bestandteil des Entwicklungsplanes ist weiterhin ein langfristiger Maßnahmen- und Investitionsplan im Rahmen einer mittelfristigen Finanzplanung.
- (3) Für die Naherholung, Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung sind geeignete Flächen ohne Beeinträchtigung der ökologisch wertvollen Lebensräume zu erschließen, zweckentsprechend zu gestalten und zu erhalten.
- (4) Für den Naturpark Elm - Lappwald soll entsprechend dem Schutzgedanken durch Publikationen, Wanderkarten und ähnliches geworben werden. Insoweit entstehende Aufwendungen trägt jeder Vertragspartner selbst.

- (5) Die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen und Organisationen mit gleicher Zielrichtung in den Ländern Niedersachsen und Sachsen-Anhalt und den Fremdenverkehrs-Organisationen soll gepflegt und weiterentwickelt werden.

§ 5

Geschäftsführer

- (1) Die Aufgaben des Naturparks werden von einem Geschäftsführer wahrgenommen. Der Geschäftsführer ist Bediensteter des Landkreises Wolfenbüttel. Er vertritt den Naturpark nach außen. Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehört das Einreichen von Anträgen auf Fördermittel und die Stellungnahme zu Anträgen Dritter.
- (2) Die durch die Arbeit des Geschäftsführers entstehenden laufenden Bürokosten trägt der Landkreis Wolfenbüttel. Der Geschäftsführer erhält keine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Verwaltungen der Vertragspartner unterstützen den Geschäftsführer bei der Ausführung seiner Geschäfte.
- (4) Der Geschäftsführer ist in allen die Vertragspartner gemeinsam berührenden Fragen nur zur Abgabe solcher Erklärungen berechtigt, die im Innenverhältnis von allen Vertragspartnern gemeinsam getragen werden.

§ 6

Ausschuß

- (1) Die gemeinsame Abstimmung der Vertragspartner untereinander erfolgt in einem Ausschuß, in den jeder der Vertragspartner einen Vertreter entsendet. Der Landkreis Wolfenbüttel wird in diesem Ausschuß durch den Geschäftsführer vertreten. Die Ausschußmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Vertreter der vertragsschließenden Landkreise und der Stadt Braunschweig sind an die Weisungen der sie jeweils entsendenden Körperschaften gebunden. Die Erklärungen der einzelnen Mitglieder des Ausschusses stehen in wichtigen Angelegenheiten unter dem Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung durch die entsendende Körperschaft. Wichtige Angelegenheiten im Sinne des vorherigen Satzes liegen in jedem Fall dann vor, wenn sie nach der Hauptsatzung des jeweiligen Vertragspartners nicht zu den laufenden Geschäften gehören.

- (3) Die Entscheidungen des Ausschusses haben den besonderen Interessen der dadurch betroffenen im Naturpark belegenen Städte und Gemeinden Rechnung zu tragen. Dazu stimmt der jeweilige örtlich zuständige Vertragspartner die Entscheidungen mit den betroffenen in seinem Gebiet liegenden Städten und Gemeinden ab.

§ 7

Beirat

- (1) Dem Ausschuß und dem Geschäftsführer steht ein Beirat zur Seite, der aus den folgenden Mitgliedern besteht:
- a) Landkreise Helmstedt und Wolfenbüttel
 - b) Stadt Braunschweig
 - c) Städte, nicht einer Samtgemeinde angehörenden Gemeinden und Samtgemeinden im Vertragsgebiet
 - d) Naturschutzbeauftragte der Landkreise Helmstedt und Wolfenbüttel
 - e) Staatliche Forstämter Königslutter, Lappwald und Schöningen
 - f) Fremdenverkehrsgemeinschaft Elm - Lappwald in Helmstedt
 - g) Zweckverband Großraum Braunschweig
- (2) Jedes Mitglied des Beirates, das keine natürliche Person ist, darf nur einen Vertreter entsenden. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Dem Beirat obliegt es, Geschäftsführer und Ausschuß bei Grundsatzzfragen über den Naturpark zu beraten, bei der Aufstellung des jährlichen Arbeitsprogramms mitzuwirken, Maßnahmen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden aufeinander abzustimmen und die Vorstellungen über die Entwicklung des Naturparks mit den Vertretern anderer Interessengruppen zu erörtern und gegebenenfalls eine von möglichst vielen Beteiligten getragene Lösung vorzubereiten.
- (4) Der Vorsitzende des Ausschusses beruft den Beirat zu seiner ersten Sitzung ein. In dieser Sitzung werden der Vorsitzende des Beirates und sein Stellvertreter gewählt. Im übrigen wird der Beirat von seinem Vorsitzenden einberufen. Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr.
- (5) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Vorsitzenden des Beirates zu unterzeichnen ist. Dem Geschäftsführer und dem Vorsitzenden des Ausschusses ist jeweils eine Niederschrift zu übersenden.

- (6) Der Geschäftsführer und der Vorsitzende des Ausschusses bzw. dessen Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8

Einnahmen und Ausgaben

- (1) Die Aufgaben des Naturparks nach § 4 (Investitionen sowie deren Förderung; Planung; Erhaltung und Unterhaltung) werden jeweils von den Landkreisen durchgeführt, in deren Bereich sie anfallen. Die Kosten werden nach der örtlichen Belegenheit beglichen. Die Stadt Braunschweig beteiligt sich an diesen Maßnahmen durch Übernahme eines Kostenanteils nach Maßgabe des Absatzes 3.
- (2) Für die Finanzierung der Aufgaben, die nicht unter Absatz 1 fallen (mit Ausnahme der laufenden Bürokosten, § 5 Abs. 2), erhebt die Geschäftsführung von allen Vertragspartnern eine Umlage. Die Landkreise Helmstedt und Wolfenbüttel haben jeweils mindestens 45 % der Umlage aufzubringen. Die Stadt Braunschweig beteiligt sich an der Umlage nach Maßgabe des Absatzes 3. Kosten, die den Vertragspartnern durch Gespräche und Maßnahmen im normalen Geschäftsgang auf Verwaltungsebene entstehen, trägt jeder Vertragspartner selbst.
- (3) Die Stadt Braunschweig übernimmt 10 % des Gesamtbetrages, den die Landkreise Helmstedt und Wolfenbüttel für die Aufgaben nach Absatz 1 und 2 aufbringen müssen, höchstens jedoch 100.000,--DM im Kalenderjahr.
- (4) Im Falle des Beitritts weiterer Körperschaften sind alle Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich Verhandlungen über eine Anpassung des in Absatz 1 vereinbarten Schlüssels an die neuen Mitglieder- und Gebietsstruktur aufzunehmen.
(Der neu zu erarbeitende Schlüssel richtet sich im Zweifel nach den Gesichtspunkten, nach welchen die in Absatz 1 vorgenommene Verteilung vorgenommen wurde.)

§ 9

Aufwandsentschädigungen (Sitzungsgelder)

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates erhalten dessen Mitglieder bzw. die von den Mitgliedern, die keine natürlichen Personen sind, beauftragten Vertreter eine Aufwandsentschädigung von 40,-- DM je Sitzung.
- (2) Wird eine Sitzung von jeweils insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld von 30,-- DM gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen zusammen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder von insgesamt 70,-- DM gewährt werden.

§ 10

Verdienstausfall

- (1) Die in § 9 Abs. 1 bezeichneten Personen haben daneben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles, soweit sie Mitglieder des Kreistages der Landkreise Helmstedt und Wolfenbüttel oder des Rates der Stadt Braunschweig sind.
- (2) Soweit es sich bei den vorbezeichneten Personen um Arbeitnehmer handelt, können dem Arbeitgeber auf Anforderung für Arbeitsausfallzeiten, die bedingt durch die Teilnahme an Sitzungen des Beirates entstanden sind, das Arbeitsentgelt und die darauf entfallenen Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge (Bruttobetrag) erstattet werden.
- (3) Der Höchstbetrag des zu erstattenden nachgewiesenen Verdienstaufalles wird auf 25,-- DM pro Stunde und 175,-- DM je Tag festgesetzt.

§ 11

Fahrtkosten

Der in § 9 Abs. 1 bezeichnete Personenkreis erhält den Ersatz der Fahrtkosten für Zu- und Abgang,

- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis zur Höhe der Kosten der ersten Klasse,
- b) bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge eine Wegstreckenschädigung von 0,52 DM je Kilometer.

§ 12

Geltungsdauer

- (1) Eine Kündigung der Vereinbarung ist mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres möglich. Im Falle einer Kündigung legen die übrigen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung noch verbleibenden Vertragspartner fest, ob und ggf. in welcher Form der "Naturpark Elm - Lappwald" weitergeführt wird.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am 01. April 1993 in Kraft.

Helmstedt, den 16.03.1993



(Jäger)
Landrat
des Landkreises Helmstedt

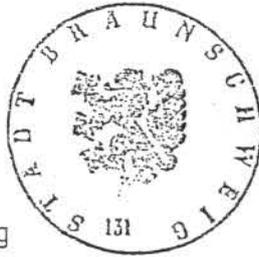


(Kilian)
Oberkreisdirektor
des Landkreises Helmstedt

Braunschweig, den 23.03.1993



(Steffens)
Oberbürgermeister
der Stadt Braunschweig



(Dr. Bräcklein)
Oberstadtdirektor
der Stadt Braunschweig

Wolfenbüttel, den 31.03.1993



(Jahn)
Landrat
des Landkreises Wolfenbüttel



(Dr. Koneffke)
Oberkreisdirektor
des Landkreises Wolfenbüttel